

Benutzungsordnung der Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines und Benutzerkreis	2
§ 2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Benutzung in den Räumen der Bibliothek.....	2
§ 5 Ausleihe.....	3
§ 6 Ausleihbeschränkungen	3
§ 7 Leihfristen.....	3
§ 8 Handbibliotheken	4
§ 9 Vormerkung	4
§ 10 Fernleihe	4
§ 11 Fotokopiergerät / Scanner.....	4
§ 12 WLAN	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Allgemeines und Benutzerkreis

(1) Die Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln ist eine Behördenbibliothek und wissenschaftliche Spezialbibliothek. Sie steht in erster Linie den Angehörigen des Oberlandesgerichts Köln zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Ferner wird die Benutzung gestattet:

1. Angehörigen anderer Gerichte und Staatsanwälten,
2. zugelassenen Rechtsanwälten,
3. Referendaren/-innen (während ihrer Ausbildung beim Oberlandesgericht Köln)
4. sowie allen rechtswissenschaftlich Tätigen.

§ 2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Taschen, Mäntel und Jacken sowie Speisen und Getränke dürfen nicht in die Bibliothek gebracht werden; hierfür sind im Eingangsbereich der Bibliothek eine Garderobe und Schließfächer vorhanden.

(2) Jede Benutzerin / jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(3) Die Bestände der Bibliothek sind pfleglich zu behandeln. Das Hineinschreiben, Markierungen sowie An- und Unterstreichungen sind nicht gestattet. Einzelne Hefte dürfen aus Zeitschriftenbänden, einzelne Blätter aus Loseblattsammlungen nicht entfernt werden. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden.

(4) Die Bibliotheksmitarbeiter sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung im Einzelfall Anordnungen zu erteilen.

(5) Benutzerinnen und Benutzer, die die Bibliothek erstmalig aufsuchen, werden gebeten, sich beim Bibliothekspersonal vorzustellen und auf Verlangen auszuweisen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln ist
montags bis donnerstags von 8.15 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags von 8.15 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Angehörigen des Oberlandesgerichts Köln können die Bibliothek auch außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten nutzen.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann – soweit berechtigt - der Büroschlüssel für den Zugang zur Bibliothek genutzt bzw. der Schlüssel kann beim Pförtner am Haupteingang abgeholt werden.

§ 4 Benutzung in den Räumen der Bibliothek

(1) Die in der Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln aufgestellten Medien können innerhalb der dafür vorgesehenen Räume frei benutzt werden (Präsenzbenutzung).

(2) Die im Lesesaal und in den Leseräumen aufgestellten Bestände sind für die Benutzerin / den Benutzer frei zugänglich. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, diese Werke unmittelbar nach Gebrauch, spätestens vor Verlassen der Bibliothek, wieder an ihren Standort zurückzustellen.

(3) Die in den sonstigen Räumen (Keller, Raum 22B usw.) aufgestellten Medien können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden.

(4) Die Benutzung der historischen Bestände und Medien von besonderem Wert ist nur mit Voranmeldung möglich. Medien können nur im Lesesaal unter Aufsicht eingesehen werden. Dabei sind die Ausleihkarte und der Personalausweis bzw. der Reisepass vorzulegen.

(5) Das geltende Urheberrecht und die Nutzungslizenzen sind für jede Art von Medien zu beachten.

§ 5 Ausleihe

(1) Die Bibliothek ist vorwiegend eine Präsenzbibliothek, deren Bestände möglichst allen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehen sollen.

(2) Ausleihberechtigt ist grundsätzlich nur der unter § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 genannte Benutzerkreis.

(3) Medien, die nicht unter die Einschränkung des § 6 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Für jede Ausleihe soll die Ausleihkarte vorgelegt werden.

(4) Die Ausleihe erfolgt über das Verbuchungssystem oder nach Dienstschluss auf den bereit liegenden Leihschein. Diese sind auszufüllen und zu unterschreiben.

(5) Entlehene Bücher dürfen nicht ohne Zustimmung der Bibliotheksleitung an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgenommen sind:

- Alle zum Handgebrauch in der Bibliothek bestimmten Medien, die als „Nicht ausleihbar“ gekennzeichnet sind,
- Medien aus den Handbibliotheken,
- Alle Medien bis zum Erscheinungsjahr 1945,
- Historische Bestände und Medien von besonderem Wert,
- ungebundene Medien, Loseblattausgaben.

(2) In begründeten Fällen kann die kurzfristige Entleihe nicht ausleihbarer Medien gestattet werden.

§ 7 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt 2 Kalendertage.

(2) In besonderen Fällen kann das Bibliothekspersonal eine kürzere oder längere Frist (in der Regel nicht länger als 14 Tage) bewilligen. Die Benutzerin / der Benutzer hat bei längeren Leihfristen sicherzustellen, dass das entliehene Werk auf Anforderung binnen einer Frist von 2 Tagen an die Bibliothek zurückgegeben wird.

§ 8 Handbibliotheken

(1) Ständig benötigte Literatur kann zur Dauerausleihe an den unter § 1 Abs. 1 genannten Benutzerkreis gegeben werden.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer ist für die ihnen übergebenen Bestände verantwortlich. Sie sind bei Bedarf auch anderen Angehörigen des Oberlandesgerichts Köln zugänglich zu machen.

(3) Zur Dauerausleihe bestimmte Loseblattausgaben sind stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die Benutzerin / der Benutzer hat für die baldige und korrekte Einordnung der durch die Bibliothek bereitgestellten Ergänzungslieferungen zu sorgen.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Gericht, bei Abordnung zu einer anderen Dienststelle oder bei einem Senat- bzw. Dezernatswechsel ist die ausgeliehene Literatur unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben. Mit Zustimmung der Bibliothek kann der Bestand auch unmittelbar an die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger weitergegeben werden.

§ 9 Vormerkung

(1) Bücher und sonstige Medien können zur Entleihung vorgemerkt werden.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das für sie / ihn vorgemerkte Medium zur Verfügung steht. Es wird, sofern nicht anders vereinbart, 2 Kalendertage nach Benachrichtigungsdatum in der Ausleihe bereitgehalten.

§ 10 Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln sind, können durch den Leihverkehr von den Behörden, die an den Bibliotheksverbund der Landesbehörden NRW (BVLB NRW) angeschlossen sind, oder im Wege der Online-Fernleihe beschafft werden.

(2) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliotheken.

(3) Entleihwünsche aus den BVLB-NRW- Behörden und der an der Online-Fernleihe teilnehmenden Bibliotheken wird entsprochen, wenn daraus dienstliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

§ 11 Fotokopiergerät / Scanner

(1) Für die Anfertigung von Fotokopien steht den Benutzern der Bibliothek ein Kopiergerät zur Verfügung. Von dem Benutzerkreis gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 - 4 wird eine Pauschale von € 0,10 pro Kopie erhoben.

(2) Der Benutzerkreis gemäß § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 kann für den dienstlichen Gebrauch unentgeltlich kopieren.

(3) Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzerinnen und den Benutzern.

§ 12 WLAN

(1) In der Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln ist frei verfügbares kostenfreies WLAN vorhanden. Die Nutzungsbedingungen können in der Bibliothek eingesehen werden.

(2) Das Netz ist nicht gesichert. Die Bibliothek des Oberlandesgerichts Köln ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Virenfreiheit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge angeboten werden. Für die Funktionsfähigkeit wird keine Gewähr übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, __.07.2017

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln

gez. Gräfin von Schwerin

(Gräfin von Schwerin)